Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 13. Marienwerder, den 28. März 1883. **1883.**

Die Nummer 4 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 1489 die Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs. Vom 6. März 1883.

Die Nummer 7 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 8914 den Allerhöchsten Erlaß vom 28. August 1882, betreffend anderweite Abgrenzung der Eisenbahndirektionsbezirke und Errichtung von Betriebsämtern im Bereich der durch die Gesetze vom 28. März und 13. Mai 1882 (Gesetz-Sammlung Seite 21, 269) auf den Staat übergegangenen Privateisenbahn-Unternehmungen, unter

Nr. 8915 den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Januar 1883, betreffend die Errichtung eines Eisenbahn-Betriebsamtes in Dessau, und unter

Nr. 8916 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk des Amtsgerichts Papenburg und für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Bremervörde, Isenhagen und Soltau. Vom 6. März 1883.

In Folge Ihres Berichts vom 7. d. M. will Ich dem anliegenden, von dem zwanzigsten General-Landtage der Westpreußischen Landschaft beschlossenen sechsten Nachtrage zu dem Reglement der landschaftlichen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Westpreußen hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Berlin, den 19. Februar 1883.

gez. **Wilhelm.**

ggez. von Puttkamer. Lucius.

An den Minister des Innern und den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Sechster Nachtrag

zu dem Reglement der landschaftlichen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Westpreußen vom 16. Februar 1863 (Ges.-Samml. S. 85 ff.)

§ 54 zu 3 lautet fortan dahin:

Wenn ein abgebranntes Gebäude nicht durch ein neues ersetzt wird, so hat die Sozietät in der Regel nur die Hälfte der Entschädigungssumme zu zahlen. Ausnahmsweise kann auch in einem solchen Falle durch den Engeren Ausschuß die Zahlung der zweiten Hälfte der Entschädigungssumme bewilligt werden, wenn die Entbehrlichkeit des abgebrannten Gebäudes für die Wirthschaft nachgewiesen wird.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

1) Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das in der schweizerischen Genossenschafts-Buchdruckerei Hottingen-Zürich gedruckte, „Arbeiter und Sozialisten“ überschriebene und mit einem Datum nicht versehene Flugblatt nach § 11 des gedachten Gesetzes von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Stade, den 2. März 1883.

Königliche Landdrostei.

Küster.

2) Auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind

die Nummern 15 und 16 des in Gaarden-Kiel erscheinenden „Humoristisch-Satirischen Wochenblatts: Kieler Stichling“,

sowie das fernere Erscheinen dieser periodischen Druckschrift unterm heutigen Tage von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden.

Schleswig, den 6. März 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

von Frank.

3) Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wir die nicht periodische Druckschrift (hektographirt), enthaltend eine Aufforderung und Anweisung zur Verbreitung der auf Grund des obengenannten Reichsgesetzes verbotenen Zeitschrift „Der Sozialdemokrat“ mit den Anfangsworten: „Genossen! Das Organ der deutschen Sozialdemokratie, der Sozialdemokrat 2c.“ und unterzeichnet „für die auswärtige Verkehrsstelle C. Derossi“, ohne Datum und Ortsangabe, nach § 11 des gedachten Gesetzes heute verboten haben.

Osnabrück, den 12. März 1883.

Königliche Landdrostei.

Gehrmann.

Ausgegeben in Marienwerder den 29. März 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

4) **Bekanntmachung.**

Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, bei den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und bei der Kreiskasse in Frankfurt am Main schon vom 20. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden gegen Ablieferung der Zinsscheine gezahlt.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Werthabschnitte angeben, aufgerechnet und vom Inhaber unter Bezeichnung seiner Wohnung unterschrieben sein muß.

Berlin, den 12. März 1883.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydow. Hering. Merleker. Michelly.

5) **Bekanntmachung.**

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4prozentigen Staatsanleihen von 1850, 1852 und 1853 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Oktober 1883 ab, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. Oktober 1883 fällig werdenden Zinsscheine nebst Zinsscheinanweisungen, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst — Oranienstraße 94 — zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. September 1883 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Oktober 1883 ab bewirkt.

Mit den verloosten Schuldverschreibungen sind unentgeltlich abzuliefern und zwar: von den Anleihen von 1850 und 1852 die Zinsscheine Reihe IX. Nr. 3 bis 8 nebst Anweisungen zur Abhebung der Reihe X., und von der Anleihe von 1853 die Zinsscheine Reihe VIII. Nr. 6 bis 8 nebst Anweisungen zur Abhebung der Reihe IX.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird von dem Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Oktober 1883 hört die Verzinsung der verloosten Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den einzelnen Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 15. März 1883.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydow. Hering. Merleker. Michelly.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

6) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 8. März cr. dem Komitee des Zuchtmarktes für edlere Pferde zu Neubrandenburg (im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz) die Erlaubniß zu ertheilen geruht, Loose zu der von ihm bei Gelegenheit des diesjährigen Zuchtmarktes mit Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung zu veranstaltenden Ausspielung von Equipagen und Pferden 2c. auch im diesseitigen Staatsgebiete zu vertreiben. Dem Vertriebe der fraglichen Loose ist im diesseitigen Regierungsbezirke kein Hinderniß entgegenzustellen, worauf ich besonders aufmerksam mache.

Marienwerder, den 19. März 1883.

Der Regierungs-Präsident.

7) Dem ehemaligen Lehrer Ignatz Wierzba zu Wielle ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer zu fungiren.

Marienwerder, den 16. März 1883.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

8) **Bekanntmachung.**

Im Verfolge meiner Bekanntmachung vom 24. März v. J. und unter Bezugnahme auf die Vorschriften der §§ 17 und 19 des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. Seite 129) bringe ich

a. das Verzeichniß der Lieferungs-Verbände (Kreise) und der für dieselben maßgebenden Normal-Marktorte der Provinz Westpreußen,
b. die Nachweisung der für die gedachten Normal-Marktorte ermittelten Durchschnittspreise

nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß nach den vorerwähnten, für die Zeit vom 1. April d. J. bis zum 31. März 1884 gültigen Durchschnittspreisen eintretenden Falles die Höhe der Vergütung für Landlieferungen an Weizen und Weizenmehl, Roggen, Roggenmehl, Hafer, Heu und Stroh zu bestimmen sind.

Danzig, den 14. März 1883.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

9) **Verzeichniß**

der im § 17 des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 gedachten Lieferungs-Verbände und der für dieselben maßgebenden Normal-Marktorte der Provinz Westpreußen.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Lieferungs-Verbände.	Normal-Marktorte derselben.
	I. Regierungs-Bezirk Danzig:	
1	Kreis Berent	Danzig
2	Kreis Carthaus	desgl.
3	Stadtkreis Danzig	desgl.
4	Landkreis Danzig	desgl.
5	Stadtkreis Elbing	Elbing
6	Landkreis Elbing	Elbing
7	Kreis Marienburg	Marienburg
8	Kreis Neustadt	Danzig
9	Kreis Pr. Stargardt	Dirschau
	II. Regierungs-Bezirk Marienwerder.	
1	Kreis Culm	Culm
2	Kreis Flatow	Flatow
3	Kreis Graudenz	Graudenz
4	Kreis Konitz	Konitz
5	Kreis Dt. Krone	Dt. Krone
6	Kreis Löbau	Dt. Eylau
7	Kreis Marienwerder	Marienwerder
8	Kreis Rosenberg	Dt. Eylau
9	Kreis Schlochau	Konitz
10	Kreis Schwetz	Graudenz
11	Kreis Strasburg	Dt. Eylau
12	Kreis Stuhm	Elbing
13	Kreis Thorn	Thorn
14	Kreis Tuchel	Konitz

10) **Nachweisung**

der nach Vorschrift des § 19 des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 für die Normalmarktorte der Lieferungsverbände der Provinz Westpreußen ermittelten Durchschnittspreise der letzten 10 Friedensjahre für Weizen, Weizenmehl, Roggen, Roggenmehl, Hafer, Heu und Stroh.

Gültig für die Zeit vom 1. April 1883 bis ultimo März 1884.

Normalmarktort.	Der Durchschnittspreis beträgt für:													
	100 Kilo Weizen		1 Kilo Weizenmehl		100 Kilo Roggen		1 Kilo Roggenmehl		100 Kilo Hafer		100 Kilo Heu		100 Kilo Stroh	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
a. Regierungsbezirk Danzig:														
Danzig	20	86	—	43	15	67	—	35	14	41	5	85	4	88
Elbing	21	48	—	36	15	92	—	28	14	62	5	70	4	28
Marienburg	22	15	—	39	16	82	—	31	16	30	5	25	3	80
Dirschau	20	27	—	41	15	71	—	30	14	90	5	51	4	53
b. Regierungsbezirk Marienwerder.														
Conitz	20	26	—	42	16	22	—	32	13	80	4	87	5	02
Culm	20	14	—	46	16	55	—	40	16	73	6	42	4	96
Dt. Krone	20	07	—	42	16	13	—	31	14	93	5	31	4	72
Elbing	21	48	—	36	15	92	—	28	14	62	5	70	4	28
Dt. Eylau	20	97	—	41	15	79	—	31	14	78	5	74	4	86
Flatow	20	07	—	49	16	03	—	41	14	54	5	53	5	34
Graudenz	20	48	—	43	16	71	—	33	16	51	5	58	4	89
Marienwerder	20	91	—	47	17	13	—	32	16	73	5	74	4	22
Thorn	21	66	—	39	17	02	—	29	17	09	6	32	5	31

11) Den von dem Forstkassen-Rendanten Nowrath hierselbst mit unserer Genehmigung angenommenen Forstuntererhebern **Modler** in Altemühle und **Nickel** zu Garnsee ist von uns die Befugniß zur Ausstellung gültiger Kassenquittungen ertheilt, was hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Marienwerder, den 18. März 1883.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

12) Außer den Sendungen von Saatgut, Viehfutter und Brennmaterial werden auch Lebensmittel zum Verzehr, welche zur Versorgung bedürftiger Einwohner der Kreise Malmedy, Montjoie und Schleiden (Regierungsbezirk Aachen), Daun, Prüm, Bittburg, Wittlich, Trier (Landkreis), Berncastel und Saarburg (Regierungsbezirk Trier, sowie Zell und Kreuznach (Regierungsbezirk Coblenz) bestimmt und entweder mit einer entsprechenden Bescheinigung des Kreislandraths versehen sind oder an Wohlthätigkeits-Vereine adressirt oder endlich von solchen Vereinen aufgegeben werden, bis zum 15. Mai d. J. auf den Staatsbahnen zur Hälfte der tarifmäßigen Fracht befördert.

Bromberg, den 17. März 1883.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

13) Mit dem 1. April d. Js. wird die Berliner Ringbahnstation Rummelsburg Rangirbahnhof für den Wagenladungsgüterverkehr eröffnet.

Die Entfernungen, welche der Frachtberechnung im Verkehr zwischen Rummelsburg Rangirbahnhof und den Stationen des diesseitigen Direktionsbezirkes zu Grunde zu legen sind, sind bei den betreffenden Güter-Expeditionen zu erfahren.

Bromberg, den 17. März 1883.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

14) **Bekanntmachung.**

Mittwoch, den 9. Mai d. J., von 9 Uhr Vormittags ab sollen hierselbst ungefähr 80 bis 90 Gestütpferde, bestehend aus Mutterstuten, vierjährigen Hengsten, Wallachen und Stuten und jüngeren Fohlen, meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche vierjährigen und älteren Pferde sind mehr oder weniger geritten. Die zu verkaufenden Pferde werden am 7. und 8. Mai von 7 bis 10 Uhr Morgens geritten und von 4 bis 6 Uhr Nachmittags auf Wunsch an der Hand gezeigt.

Listen über die zum Verkauf kommenden Pferde werden am 25. April zum Versand ꝛc. fertig gestellt sein und auf Wunsch zugeschickt werden.

Für Personenbeförderung zu den bezüglichen Zügen vom und zum Bahnhof Trakehnen wird am 7., 8. und 9. Mai gesorgt sein.

Trakehnen, den 8. März 1883.

Der Landstallmeister.

15) **Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.**

a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Marianna Szymczewska geborene Szynkowska, Arbeiterfrau, 47 Jahre alt, geboren in Olesno, Kreis Lipno in Russisch-Polen, wegen Begünstigung des schweren Diebstahls (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 15. März 1880), vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Marienwerder, vom 7. Februar d. J.

b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

2. Franz Rauchfuß, Dachdecker, geboren am 7. September 1840 zu Tyssa in Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Frankfurt a./O., vom 8. Februar d. J.
3. Augustin Schulz, Schuhmachergeselle, geboren am 30. April 1863 zu Schönau, Kreis Leitmeritz in Böhmen, ebenda ortsangehörig, wegen Bettelns im wiederholten Rückfall, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Potsdam, vom März d. Js.
4. Die Drahtbinder: a) Franz Dobocz, b) Jan Peczalka, zu a) 54 Jahre alt, aus Rodzinska in Ungarn, zu b) 15 Jahre alt, ebendaher, wegen Landstreichens, von der Königlich preußischen Regierung zu Posen, vom 28. Februar d. J.
5. Theodor Krause, Dachdecker, geboren am 15. April 1857 in Warschau, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 24. Februar d. J.
6. Rudolf Kugler, Schlossergeselle, 30 Jahre alt, aus Witkowice, Bezirk Misteck in Mähren, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 27. Februar d. Js.
7. Gottfried Reinisch, Handlungskommis, geboren am 5. Juli 1855 zu Warnsdorf, Bezirk Rumburg in Böhmen, wegen Bettelns im wiederholten Rückfall und Nichtbefolgung der vorgeschriebenen Reiseroute, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 2. März d. J.
8. Karl Seltmann, Tagelöhner, geboren am 14. April 1858 zu Glenkau in Oesterreichisch-Schlesien, und daselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens, Betteln, Gebrauch eines falschen Attestes, vom Königlichen preußischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 29. Januar d. J.
9. Hans Christian Magnus Seerup, Tischler, geboren am 21. März 1860 zu Kallundborg, Amt Holberks, Dänemark, wegen Landstreichens, von der Königlich preußischen Landdrostei zu Lüneburg, vom 6. März d. J.
10. Johann Brunner, Cigarrenmacher, 45 Jahre alt, aus Himberg, Kanton St. Gallen in der Schweiz, wegen Landstreichens, von der Königlich preußischen Regierung zu Wiesbaden, vom 27. Februar d. J.
11. Johann Weber, Fabrikarbeiter, geboren am 18. Oktober 1839 zu Altkinsberg, Bezirk Eger in Böhmen, und daselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Münchberg, vom 30. Januar d. J.
12. a) Johann Georg Bader, Maurer, b) dessen Ehefrau Therese Bader, zu a) 45 Jahre alt, geboren und ortsangehörig in Grön, Bezirk Reutte in Tyrol, zu b) 58 Jahre alt, geboren in Pflach, ortsangehörig in Grön, wegen Landstreichens, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Schongau, vom 9. Februar d. J.
13. **Gervasius Cekal,** Bäckergeselle, geboren am

20. April 1841 in Unterhorschitz, Bezirk Tabor in Böhmen, und daselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Stadtmagistrat zu Passau in Bayern, vom 17. Februar d. J.

14. Johann Newitzer, Eisengießer, geboren am 1. November 1855, aus Friedrichshof, Bezirk Bischofsteinitz in Oesterreich, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt in Naila, vom 19. Februar d. J.

15. Wenzel Ritschel, Tischler, geboren am 17. Juli 1838 zu Alt-Kalken, Bezirk Dauba in Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig, wegen Bettelns im wiederholten Rückfall, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen, vom 15. Februar d. J.

16. Marie Franziska Nahmisch, Dienstmagd, geboren zu Niederehrenberg bei Rumburg in Böhmen, wegen Bettelns im wiederholten Rückfall, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen, vom 10. Februar d. J.

17. Gustav Anderson, Arbeiter, geboren am 8. April 1842 zu Gotheborg in Schweden, wegen Bettelns im wiederholten Rückfall, vom Großherzoglichen Staatsministerium zu Oldenburg, vom 26. Januar d. J.

18. Johann Buol, Knecht, 47 Jahre alt, aus Kaiserstuhl, Kanton Aargau in der Schweiz, wegen Bettelns im wiederholten Rückfall, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg, vom 8. Dezember 1882.

19. Lorenz Bergmann, Instrumentenmacher, geboren am 28. August 1848 zu Stockholm in Schweden, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 26. Februar d. J.

20. Peter Thol, Arbeiter, geboren am 4. Oktober 1884 zu Vic-Fezensac in Frankreich, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 26. Februar d. J.

16) Personal-Chronik.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger und Königlichen Forstaufseher Nowrath in Marienwerder ist unter Ernennung zum Forstkassen-Rendanten die Verwaltung der Königlichen Forstkasse in Marienwerder vom 1. April d. J. ab auf Widerruf übertragen worden. Die bisherigen Forstunterrezepturen zu Garnsee, Titelshof, Rehhof und Altemühle sind von demselben Tage ab als solche aufgehoben.

An Stelle des Apothekers Steinorth ist der Fabrikbesitzer Jahnel zum Stellvertreter des Amtsanwalts in Riesenburg ernannt worden.

17) Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Jablonowo ist erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Rittergutsbesitzer Herrn Grafen Oginski zu Jablonowo zu melden.

Die Befähigung, eine Orgel zu bedienen, ist erforderlich.

Die 2. Schullehrerstelle zu Adl. Lonken, Kreis Schlochau, wird zum 1. April cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Schulvorstand zu Adl. Lonken zu Händen des Königlichen Lokalschulinspektors Herrn Amtsvorstehers Laßmann zu Mellno bei Grünchotzen zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Arnoldsdorf Kreis Graudenz wird zum 1. Mai cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Dr. Kaphahn zu Graudenz zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Peterswalde wird zum 1. Mai cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Gerner zu Pr. Friedland zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Samplawa wird zum 1. Juli cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Rittergutsbesitzer Hermes zu Samplawa bei Löbau zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nro. 13.)